

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
61 Stadtplanung

Beschlussvorlage Nr. BV/0277/22

Datum: 16.11.2022
Az: 61.26.178

Ziele:

Bebauungsplan Nr. 178 Ahg "Fuß- und Radwegebrücke Altenhäger Kirchweg" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	24.11.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	08.12.2022	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung:

Altenhagen

Beschlussvorschlag:

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178 Ahg der Stadt Celle „Fuß- und Radwegebrücke Altenhäger Kirchweg“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zuge der Planung und des Neubaus der B3 Ostumgehung Celles werden Wegebeziehungen verändert und teilweise unterbrochen, die für die Erreichbarkeit der jeweiligen Ortslagen in Celle von Bedeutung sind. Dies gilt auch und besonderem Maß für die heute vorhandene Wegeverbindung zwischen dem Stadtzentrum bzw. der Altstadt Celles und dem Ortsteil Altenhagen über den Altenhäger Kirchweg. Im Zuge der Planungen der B3 Ostumgehung bzw. dem damit zusammenhängenden Planfeststellungsbeschluss, ist zunächst vom Entfall dieser Wegebeziehung ausgegangen worden. Insbesondere mit Blick auf eine klimagerechtere Abwicklung von Individualverkehren hat sich jedoch das Erfordernis gezeigt, diese Fuß- und Radwegeverbindung im Zuge des Baus der B3 Ostumgehung aufrechtzuerhalten.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das dafür erforderliche Brückenbauwerk sollen in Abstimmung mit der Landesstraßenbauverwaltung Niedersachsen über einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan erfolgen. Hierzu soll mit dem vorliegenden Einleitungsbeschluss der erste Schritt unternommen werden.

Auswirkung für Integration:

keine

Klimaauswirkungen:

Grundsätzlich verursacht jegliche bauliche Tätigkeit auch eine Auswirkung auf das Klima. Bezogen auf eine klimagerechtere Abwicklung von Individualverkehr dient der angestrebte Brückenbau die Schaffung einer Wegeverbindung, die geeignet ist eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum nichtmotorisierten Individualverkehr zu unterstützen.

gez. Elena Kuhls
Stadtbaurätin

Anlage/n:

Lageplan